

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für Veranstaltungsräume der Stadt Gronau
in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen
vom 15.07.2024**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Ratsbeschluss vom 03.07.2024
Bekanntmachung vom 19.07.2024
(Inkrafttreten ab dem 01.01.2025)

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für Veranstaltungsräume der Stadt Gronau
in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen
vom 15.07.2024**

Gem. § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2023, hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 03.07.2024 folgende Satzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Veranstaltungsräumen an außerschulische Nutzer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Veranstaltungsräume in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Aula im Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege, 48599 Gronau für ein- und mehrtägige Veranstaltungen.
2. Die Aula in der Euregio-Gesamtschule, Gildehauser Damm, 48599 Gronau für max. eintägige Veranstaltungen
3. Das „Studio in der Brücke“ (Musikschule), Parkstraße, 48599 Gronau für max. eintägige Veranstaltungen

Vorstehende Veranstaltungsräume können im Rahmen dieser Ordnung nach zivilrechtlichen Grundsätzen auf Antrag Dritter zur außerschulischen Nutzung überlassen werden, sofern schulische oder andere öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen städtischer Einrichtungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung. Städtische Dienststellen werden die Räume ohne besonderen Vertrag nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung. Des Weiteren besteht kein Überlassungsanspruch auf den beantragten Standort. Die Stadt Gronau kann, soweit sie es aus organisatorischen Gründen für gerechtfertigt erachtet, auch einen anderen Standort zur Durchführung der beantragten Veranstaltung anbieten.

Eine Überlassung erfolgt nur an Schulen, Vereine oder Institutionen (beispielsweise religiöse Gemeinschaften, Parteien), die ihren Sitz in 48599 Gronau haben.

Eine Vermietung erfolgt nicht,

- a) sofern die beantragte Nutzung wegen ihrer Eigenart nicht geeignet erscheint, weil sie Schäden an der Einrichtung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt oder hierdurch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- b) für Veranstaltungen mit Eventcharakter oder volksfestartigem Charakter.
- c) für private Feiern.

- d) für Zwecke gewerblicher Veranstalter.
- e) während der Ferien, an gesetzlichen Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe, wie z.B. Grundreinigung oder Umbauarbeiten einer Überlassung entgegenstehen.
- f) für politische Veranstaltungen innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Veranstaltungen der politischen Weiterbildung ausschließlich für schulische Zwecke bleiben hiervon unberührt. Diese obliegen dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulleitungen.

§ 2 Reservierung, Nutzung, Überlassung und Vertragsabschluss

1. Der Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten der Aula wird rechtswirksam, sobald der Stadt Gronau als Betreiber der Aula ein vom Veranstalter unterzeichnetes Exemplar des Nutzungsvertrages zugeht. Verhandlungen, sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form, über die Nutzung der Aula gelten lediglich als Antrag des Veranstalters auf Abschluss eines Nutzungsvertrages. Anträge auf Überlassung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu richten. Bei Vorliegen mehrerer Anträge erfolgt die Vergabe grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.
2. Ein Veranstaltungstermin ist erst mit Eingang und Gültigkeit des Nutzungsvertrages verbindlich. Mündlich oder schriftlich beantragte Reservierungswünsche oder Terminoptionen bedingen keinen Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss.
3. An das mit der Aushändigung des jeweiligen Nutzungsvertrages zugrundeliegende Angebot ist die Stadt Gronau nur gebunden, wenn ihr der rechtsgültige unterzeichnete Nutzungsvertrag innerhalb von 14 Tagen wieder vorliegt. Kurzfristige Nutzungsverträge werden gesondert behandelt.
4. Durch den Nutzungsvertrag kommt in Bezug auf die geplante Veranstaltungsdurchführung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Stadt Gronau und dem jeweiligen Veranstalter zustande.

§ 3 Gegenstand des Nutzungsvertrages

1. Der vertraglich genannte Veranstalter ist in allen Veröffentlichungen und auf den Eintrittskarten als solcher anzugeben. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besuchende, nicht aber zwischen Besuchende und der Stadt Gronau.
2. Agieren mehrere Personen als Veranstalter, so müssen alle diese Personen Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für sich gelten lassen. Alle Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Der Veranstalter wird hiermit gemäß Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass die Stadt Gronau seine vollständige Anschrift, für die Rechnungsstellung und den Betrieb notwendigen Informationen speichert. Die Daten werden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitergegeben.

4. Eine Untervermietung durch den Veranstalter ist nicht gestattet.
5. Die Nutzung darf nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Weise erfolgen. Änderungen oder Abweichungen müssen der Stadt Gronau umgehend mitgeteilt werden.
6. Erfolgt die Übernahme der Veranstaltungsräume ohne Beanstandungen durch den Veranstalter, so gilt das Objekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Die Übernahme wird gegenüber den jeweiligen Beauftragten der Stadt Gronau schriftlich auf einem Übernahmeformular quittiert.
7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt beendet und vollständig geräumt ist. Abweichungen hiervon bedürfen als Nebenabrede der Schriftform.
8. Die Veranstaltungsräume werden dem Veranstalter in dem von ihm gewählten Umfang und der ihm bekannten Form und Ausstattung zur Nutzung überlassen. Je nach Absprache mit der Stadt Gronau können weitere Räumlichkeiten zur Nutzung überlassen werden.
9. Nach Ende der Veranstaltung hat eine besenreine Übergabe aller in Anspruch genommenen Räume durch den Veranstalter, oder eine durch ihn beauftragten volljährige und nüchterne Person, an den jeweiligen Beauftragten der Stadt Gronau zu erfolgen. Auch diese Übergabe ist schriftlich festzuhalten. Bühnen sind nach der Veranstaltung und Proben, die nicht am Vortag stattfinden, von Bühnenbildern und Dekorationen zu befreien.
10. Für die Müllentsorgung, das Fegen oder das Reinigen stark verschmutzter Bereiche ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Müllentsorgung in den Behältnissen des Veranstaltungsortes ist ausgeschlossen. Reinigungsmittel und Reinigungsutensilien müssen den örtlichen Erfordernissen genügen. Sie werden auf Wunsch von der Stadt gestellt. Besen, Handfeger und Kehrbleche werden zur Verfügung gestellt.
11. Die Benutzung ist kostenpflichtig. Das Entgelt wird von der Stadt Gronau entsprechend der gültigen Entgeltordnung festgelegt und erhoben.

§ 4 Nutzungsentgelte, Zahlungsmodalitäten, Kautionsleistungen, Kartenverkauf

1. Das vertragliche Nutzungsentgelt wird bei Vertragsabschluss fällig. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Nachgang zur Veranstaltung zu entrichten.
2. Bei Aufforderung durch die Stadt Gronau hat der Veranstalter für zusätzliche Sicherheiten zu sorgen. Die Höhe der Kaution kann im Einzelfall abweichen und wird von der Stadt Gronau festgelegt.
3. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.
4. Der Kartenverkauf und – vorverkauf obliegt allein dem Veranstalter.
5. Veranstaltungen von Schulen, die im Rahmen der schulischen Weiterbildung oder sonstige schulische Zwecke durchgeführt werden, sind von der Entgeltspflicht befreit. Ebenso verhält es sich bei Veranstaltungen, die die Stadt Gronau für eigene Zwecke durchführt.

§ 5 Veranstaltungsdurchführung

1. Bei Vertragsschluss ist vom Veranstalter namentlich eine volljährige, generell bevollmächtigte, natürliche Person anzugeben, die als Ansprechperson für die Beauftragten der Stadt Gronau dient. Diese Person muss während der gesamten Veranstaltung, vor allem aber während der Übergabe und Abnahme anwesend und nüchtern sein. Kann diese Person nicht oder nicht den gesamten Veranstaltungszeitraum anwesend sein, muss schriftlich eine vertretungsberechtigte Person ernannt und schriftlich gegenüber der Stadt Gronau benannt werden.
2. Szenische Besonderheiten und Gefährdungen sind im Vorfeld abzuklären und bedürfen einer Genehmigung.
3. Ein Stage/Technical Rider und/oder Ablaufplan müssen 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.
4. Werbung für Dritte ist in den Veranstaltungsräumen generell nicht zulässig.
5. Der Veranstalter haftet für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Beseitigung der Werbemaßnahmen (wie z.B. illegaler Plakatierung) stehen.
6. Der Ausschank von Speisen und Getränken ist nach dem Gaststättengesetz genehmigungspflichtig. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist ebenso wie die Zubereitung von Speisen vor Ort untersagt. Das Ordnungsamt der Stadt Gronau erteilt dem Veranstalter die Genehmigung auf Antrag. Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.
7. Ohne vorherige Absprache und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt Gronau ist es dem Veranstalter nicht gestattet
 - Gewerbetreibende zuzulassen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung gewerblich tätig zu werden,
 - Gewerbliche Fotografie anzufertigen, oder
 - Gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- oder Tonaufnahmen vorzunehmen.
8. Für Garderobe (Künstler:innen, Besucher:innen etc.) übernimmt die Stadt Gronau keine Haftung.
9. Die Nutzung technischer Einrichtungen obliegt allein dem Veranstaltungstechniker der Stadt Gronau bzw. einer von ihm beauftragten Person. Drittveranstalter sind verpflichtet, professionelle Unternehmen mit dem Auf- und Abbau und Betrieb von Veranstaltungstechnik zu beauftragen. Hierbei ist auf Verlangen zu belegen, dass das beauftragte Unternehmen qualifiziertes Personal mit dem Berufsbild „Veranstaltungstechniker“ mit der technischen Ausführung der Arbeiten betraut.
10. Es gelten auch für diesen die entsprechenden Vorgaben der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften.
11. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Stadt Gronau behält sich vor, die Bestellung einer Feuer- und/oder Sanitätswache oder eines Sicherheitsdienstes zu verlangen. Deren Kosten trägt der Veranstalter.
12. Der genehmigte Bestuhlungsplan und die damit verbundene Besucherzahl sind unbedingt einzuhalten.

13. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die genehmigte Personenzahl überschritten wird.
14. Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich sind allzeit frei zu halten. Für die Einhaltung hat der Veranstalter durch qualifiziertes und volljähriges Aufsichtspersonal zu sorgen. Auch das Foyer ist von jeglichen Aufbauten freizuhalten.
15. Alle gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden (u.a. Jugendschutzgesetz, Sonn-/Feiertagsgesetz, Lebensmittelgesetz, Landesimmisionschutzgesetz). Besondere Bedeutung kommt der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) bzw. der Sonderbauverordnung (SBauVO) und den Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere der BGV C1) zu.
16. Die erforderlichen Anzeigen der Veranstaltung an GEMA, Finanzamt, Künstlersozialkasse (KSK), das Ordnungsamt der Stadt Gronau, sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen obliegen dem Veranstalter. Dieser ist auch Schuldner der Beiträge und Steuern. Die Stadt Gronau ist berechtigt den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
17. Der Veranstalter haftet für alle mittelbar oder unmittelbar mit der Veranstaltung (auch durch Dritte) zusammenhängende Schäden und Verschmutzungen der Veranstaltungsräume sowie im Außenbereich. Gefährdende Verunreinigungen wie z.B. Scherben etc. sind umgehend zu beseitigen.
18. Der Veranstalter hat im Außenbereich für eine geregelte Parksituation zu sorgen und insbesondere die Freihaltung der Feuerwehr-/Rettungszufahrten zu gewährleisten.
19. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Stadt Gronau ausreichendes und befähigtes Sicherheitspersonal zu stellen. Dieser Personenkreis ist entsprechend seine Funktion für Dritte kenntlich zu machen.
20. Vor Beginn der Veranstaltung ist eine Sicherheitsabnahme durch den zuständigen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (VfVT) durchzuführen und zu protokollieren, um den Auflagen des § 38 der VStättVO nachzukommen. An dieser Abnahme nehmen der Bevollmächtigte (§ 4 Abs. 1) des Veranstalters und die sachkundige Aufsichtsperson, als Vertreter der Stadt Gronau, teil. Erst nach erteilter Freigabe durch den VfVT kann die Veranstaltung durchgeführt werden. Nach erfolgter Abnahme obliegt dem Bevollmächtigten des Veranstalters und der sachkundigen Aufsichtsperson die Kontrolle der vom VfVT gemachten Vorgaben und Auflagen der Stadt Gronau.

§ 6 Hausordnung

1. Der Veranstalter darf die Aula und ihre Einrichtungen nur für die vertraglich festgelegte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung der ihm überlassenen Objekte verpflichtet.
2. Den Weisungen der jeweiligen Beauftragten der Stadt Gronau (beispielsweise Hausmeister:innen, Schulleitungen, Veranstaltungstechniker:innen) ist zu allen Zeiten Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus und können gegebenenfalls eine Veranstaltung vorher oder frühzeitig beenden oder ein Hausverbot für einzelne Personen oder Personengruppen aussprechen. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Das Hausrecht der Mieter:innen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchenden bleibt unberührt.

3. Das Nageln, Dübeln und Bekleben von Wänden, Böden und Mobiliar ist nicht gestattet.
4. Leihmaterial (Tische, Stühle), welches nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, ist in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Erforderliche Reinigungsmittel werden von der Stadt gestellt. Notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen werden auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.
5. Mobiliar ist, mit Ausnahme der festen Saalbestuhlung, vom Veranstalter selbständig auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau hat sich an den genehmigten Bestuhlungsplänen zu orientieren und erfolgt gemäß der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) Teil 1.
6. Die Verwendung von offenem Licht (beispielsweise Gaslampen, Karbidlampen, Petroleumlampen, Kerzen), Feuer oder feuergefährlichen Stoffen ist im Gebäude verboten. Es gilt ein Rauchverbot im Gebäude sowie in den umgebenden Freiflächen gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz NRW. Verstöße werden dokumentiert und zur Anzeige gebracht. Die Ordnungswidrigkeit kann für Gäste mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro und für Veranstalter mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
7. Pyrotechnische Darbietungen oder Darbietungen mit offenem Feuer sind nicht zugelassen.
8. Der Einsatz von Nebel ist mit der sachkundigen Aufsichtsperson und dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik im Vorfeld abzusprechen.
9. Alle Bühnenaufbauten und -dekorationen sind standsicher aufzubauen. Es ist vor Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Beauftragten der Stadt Gronau der Nachweis B1 „schwerentflammbar“ zu erbringen. Geschieht dieses nicht, erfolgt der sofortige Abbau auf Kosten des Veranstalters.
10. Anschlagmittel für technische Einbauten, Prospekte und Aushänge müssen den technischen Regeln entsprechen.
11. Für den Zuschauerraum, den Musikraum und den kompletten Bühnenbereich besteht ein Verbot für den Verzehr von Speisen und Getränken sowie ein Alkoholverbot. Der Veranstalter hat die Einhaltung mit Aufsichtspersonal sicher zu stellen.
12. Besondere Aufsicht und Vorsicht ist darauf zu legen, dass andere Räumlichkeiten weder vom Veranstalter, seiner Mitwirkenden, Mitarbeitenden, Besuchenden oder sonstigen Dritten betreten werden. Werden Beschädigungen festgestellt, die im direkten bzw. indirekten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, hat der Veranstalter die Kosten der Beseitigung der Schäden zu tragen.

§ 7 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden.
3. Der Veranstalter stellt die Stadt Gronau von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden können, frei.

4. **Die Stadt Gronau besteht auf den Abschluss und den Nachweis einer Veranstalter- Haftpflichtversicherung.**
5. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitwirkenden, Mitarbeitenden, Besuchenden oder sonstigen Dritten übernimmt die Stadt Gronau keinerlei Haftung. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Betriebsstörungen technischer Art die Durchführung einer Veranstaltung verhindern.
6. Die Stadt Gronau haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Arbeitskämpfe etc.).

§ 8 Kündigung oder Wegfall der Nutzungsüberlassung

1. Der Veranstalter kann sich nicht dadurch von der Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts befreien, indem er auf die Nutzung verzichtet oder sie nicht ausüben kann. Teilt der Veranstalter die Nichtausübung des Nutzungsrechts mit, so ist er verpflichtet, nachstehende Stornogebühr bezogen auf den Mietpreis zu entrichten:
Bei Absage
 - bis zu drei Monaten vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin 25%,
 - bis ein Monat vor beabsichtigten Veranstaltungstermin 50%,
 - danach 100%Die Mitteilung über die Nichtausübung des Nutzungsrechtes hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind rechtsunwirksam.
2. Ist die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, hat dies weder der Veranstalter noch die Stadt Gronau zu vertreten. Jeder der Vertragspartner trägt seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Hat die Stadt Gronau finanzielle Vorleistungen erbracht, so bleibt der Veranstalter jedoch erstattungspflichtig. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner Künstler fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
3. Die Stadt Gronau ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn
 - die Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
 - Gefahr für Leib und Leben der Beteiligten droht,
 - der Veranstalter Verpflichtungen aus der Nutzungsordnung trotz Aufforderung innerhalb einer von der Stadt Gronau gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
 - vom Veranstalter zu erbringende Zahlungen, insbesondere das Nutzungsentgelt, nicht rechtzeitig erbracht worden sind,
 - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen,
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Gronau zu befürchten ist,
 - der Veranstalter im Vertrag oder gegenüber den zuständigen Behörden über Art und Durchführung der Veranstaltung unrichtige Angaben macht.Die Fristlose Kündigung ist dem Veranstalter unverzüglich zu erklären und kann durch die beauftragte Person der Stadt Gronau erfolgen.
4. Macht die Stadt Gronau von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so gilt § 7 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend. Der Veranstalter kann keine darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Gronau geltend machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Veranstaltungstarife

Aula des Werner-von-Siemens-Gymnasium

1 Stunde Hausmeister	59,00 € Netto
1 Stunde Veranstaltungskraft	55,00 € Netto
1 Stunde Kosten der Gebäudereinigung	28,00 € Netto
1 Stunde Energiekosten	55,00 € Netto

Nutzung durch Schulen 0,00 €

Nutzung durch die Stadt Gronau
(beispielsweise Volkstrauertag, Personalversammlung) 0,00 €

Ab der Einführung des § 2b UStG unterliegen die vorgenannten Tarife der Umsatzsteuerpflicht. Die jeweils fällige Umsatzsteuer ist dann, zusätzlich durch die Nutzer:innen, an die Stadt Gronau zu entrichten.

Aula der Euregio-Gesamtschule

1 Stunde Hausmeister	58,00 € Netto
1 Stunde Veranstaltungskraft	55,00 € Netto
1 Stunde Kosten der Gebäudereinigung	28,00 € Netto
1 Stunde Energiekosten	55,00 € Netto

Nutzung durch Schulen 0,00 €

Nutzung durch die Stadt Gronau
(beispielsweise Volkstrauertag, Personalversammlung) 0,00 €

Ab der Einführung des § 2b UStG unterliegen die vorgenannten Tarife der Umsatzsteuerpflicht. Die jeweils fällige Umsatzsteuer ist dann, zusätzlich durch die Nutzer:innen, an die Stadt Gronau zu entrichten.

Studio in der Brücke

1 Tag pauschal	550,00 € Netto
Nutzung durch Schulen inklusive Musikschule	0,00 €

Nutzung durch die Stadt Gronau	0,00 €
--------------------------------	--------

Ab der Einführung des § 2b UStG unterliegen die vorgenannten Tarife der Umsatzsteuerpflicht. Die jeweils fällige Umsatzsteuer ist dann, zusätzlich durch die Nutzer:innen, an die Stadt Gronau zu entrichten.

Bei externer Nutzung obliegt es den Veranstaltenden, qualifizierte Veranstaltungsunternehmen inklusive eines ausgebildeten Veranstaltungstechnikers mit der Durchführung der Veranstaltung zu beauftragen. Diese Kosten sind zwischen den Veranstaltenden und dem beauftragten Unternehmen abzurechnen. Eine Kostenerstattung durch die Stadt Gronau erfolgt nicht.